



Spezielle Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds für die Förderung von Unternehmensentwicklung

1	GELTUNGSBEREICH	2
2	ZIELE DER FÖRDERUNG	2
3	ZIELGRUPPE	2
4	GEGENSTAND DER FÖRDERUNG	2
5	FÖRDERINTENSITÄT	2
6	ART UND AUSMAß DER FÖRDERUNG	2
7	VORAUSSETZUNGEN FÜR FÖRDERUNG	3
7.1	Förderbare Kosten	3
7.2	Nicht förderbare Kosten	3
8	RECHTSGRUNDLAGEN	3
9	ANTRAGSTELLUNG	3



1 Geltungsbereich

- 1) Diese Speziellen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds gelten für Förderungen von Unternehmensentwicklungen, die über den NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds (im Folgenden: Fonds) abgewickelt werden.
- 2) Die Allgemeinen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds sind integrierender Bestandteil dieser Speziellen Richtlinien. Bei abweichenden Regelungen gelten jene dieser Speziellen Richtlinien.
- 3) Diese Richtlinien gelten vom 01.01.2017 bis 31.12.2020.

2 Ziele der Förderung

- 4) Gefördert werden strategische Weiterentwicklungsprojekte von Unternehmen, welche im Einklang mit der Wirtschaftsstrategie beziehungsweise sonstigen relevanten Strategien des Landes Niederösterreich stehen.

3 Zielgruppe

- 5) Antragsberechtigt sind Unternehmen, die ein Projekt zur qualitativen Weiterentwicklung des Unternehmens am Standort Niederösterreich durchführen.

4 Gegenstand der Förderung

- 6) Gegenstand der Förderung sind strategische Weiterbildungs- und Entwicklungsmaßnahmen für Unternehmen.
- 7) Durch die geförderten Maßnahmen werden Kapazitäten und Fähigkeiten für Unternehmensführung und Innovation geschaffen, welche insbesondere die Umsetzung von strategischen beziehungsweise Innovationsprojekten erleichtern.

5 Förderintensität

- 8) Die maximal zulässige Förderintensität richtet sich nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen der Europäischen Kommission.

6 Art und Ausmaß der Förderung

- 9) Die Förderung darf die förderbaren Kosten des Projektes nicht übersteigen.
- 10) Das Ausmaß der Förderung kann bei Schwerpunktförderungen eingeschränkt werden.



7 Voraussetzungen für Förderung

7.1 Förderbare Kosten

- 11) Förderbar sind ausschließlich dem Projekt direkt zurechenbare Personal- und Sachkosten (die Verwendung von Pauschalen bzw. standardisierten Einheitskosten für Personalkosten ist zulässig).
- 12) Die Förderung kann auf Basis von Pauschalen vergeben werden, diese müssen in den entsprechenden Sonderaktionen durch den Fonds definiert werden.
- 13) Bei Weiterbildungsmaßnahmen werden die Kosten für die Kursteilnahme gefördert.

7.2 Nicht förderbare Kosten

- 14) Als nicht förderbare Kosten gelten, sofern nicht in den gesonderten Bestimmungen der Schwerpunktförderungen anders definiert:
 - Rechnungsbeträge unter € 200 (exkl. MWSt.)
 - Rechnungen, die nicht auf den Fördernehmer lauten
 - Zahlungen, die nicht vom Fördernehmer geleistet wurden
 - Skonti und Rabatte
 - Umsatzsteuer, sofern der Fördernehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist
 - Finanzierungskosten

8 Rechtsgrundlagen

- 15) Abhängig von der beihilfenrechtlichen Rechtsgrundlage sind die darin definierten Bestimmungen zu beachten.
- 16) Für Innovationsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen gelten insbesondere die Bestimmungen laut Art. 28 AGVO.
- 17) Für Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovation gelten insbesondere die Bestimmungen laut Art. 29 AGVO.
- 18) Für Ausbildungsbeihilfen gelten insbesondere die Bestimmungen laut Art. 31 AGVO.
- 19) Für strategische Beihilfen im Rahmen der De-minimis-Verordnung gelten insbesondere die Bestimmungen der genannten Verordnung.

9 Antragstellung

- 20) Siehe Allgemeine Richtlinien